



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

89. Jahrgang 2018, Heft 6

Seite 126-128

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Aufsätze

Plädoyer gegen die »erhöhte Gebühr«

von Schiedsmann Dr. Jan Frederik Graff, Bonn

In der Ausgabe 3.18 der SchiedsamsZeitung plädiert Schiedsmann Ralf Molnar aus Düsseldorf für eine regelmäßige Erhebung der »erhöhten Gebühr« nach § 45 (2) SchOG NRW durch uns Schiedspersonen. Die bislang vorgesehenen Gebühren hält er, zumal im Vergleich zu anderen kommunalen Gebühren, für nicht mehr angemessen und im Vergleich zu Anwaltshonoraren für »lächerlich und herabwürdigend« und er fordert gar den Gesetzgeber auf, »neue, zeitgemäße« Gebühren festzulegen. Ich möchte dieser Forderung einige Argumente aus psychologischer und verhaltensökonomischer Perspektive entgegenhalten. Ich schicke aber vorweg, dass ich dies keinesfalls als Kritik an Herrn Molnar verstanden wissen möchte, der offensichtlich ein sehr engagierter und mit 20 Vergleichen (von 22 Fällen) in 2017 auch ein überaus erfolgreicher Kollege ist, wozu ich ihm herzlich gratuliere. Natürlich hat Herr Molnar Recht, wenn er anführt, dass Rechtsbeistände ein Vielfaches der Gebühr des Schlichtungsverfahrens an Honorar verlangen. Daraus aber die Forderung abzuleiten, die Gebühr des Schlichtungsverfahrens müsse erhöht werden, halte ich für falsch.

Streitschlichtung darf nicht teuer sein

Nach einer deutlichen Erhöhung der Gebühr entfiele ein wichtiges Argument für das Schlichtungsverfahren: Nämlich, dass es günstig ist. Zumindest der Zugang zum fakultativen Schlichtungsverfahren würde dadurch erschwert. Wer fürchten muss, auf Kosten im dreistelligen Bereich sitzenzubleiben, wird sich hüten, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Konflikte am Gartenzaun, die eine erfahrene Schiedsperson leicht hätte beilegen können, eskalieren dann weiter. Schon jetzt sollen die Gebühren die wirtschaftliche Situation der Streitparteien berücksichtigen (§ 45 (2) SchOG NRW). Diese in einem unaufdringlichen Halbsatz in den Gesetzestext eingeflochtene Forderung ist für mich fundamental, da sie den demokratischen Charakter des Schlichtungsverfahrens unterstreicht. Streitschlichtung durch ausgebildete und erfahrene SchlichterInnen darf kein Privileg von Wohlhabenden sein. Vergessen wir nicht, dass es sich gerade im Bereich der geringfügigen strafrechtlichen Delikte (Diebstahl, Sachbeschädigung, leichte Körperverletzung), zumal in bestimmten Stadtbezirken, sehr oft um Personen aus schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen handelt. Wer sich auf eine Schadenersatzzahlung einlässt (z.B. nach einer Sachbeschädigung) soll dafür nicht mit einer hohen Gebühr belastet werden.



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

89. Jahrgang 2018, Heft 6

Seite 126-128

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Wer die Band bezahlt, bestimmt die Musik

Zum anderen sehe ich die Gefahr, dass eine hohe Gebühr von den Streitparteien als Honorar für die Schiedsperson missverstanden werden könnte. Dies würde zu einer falschen Erwartungshaltung an die Aufgaben und Leistungen der Schiedsperson führen und unsere Überparteilichkeit gefährden. Nach dem Motto: Wer die Band bezahlt, bestimmt die Musik. Eine erhöhte Gebühr (auch wenn sie sich weit unterhalb der Anwaltshonorare bewegt) erzeugt einen Dienstleistungsanspruch, den wir als Schiedspersonen nicht erfüllen können und auch nicht möchten.

Die hohen Vergütungen von AnwältInnen stellen einerseits eine Kompensation für den Einkommensverzicht während der langen Ausbildungsphase dar und sind andererseits ein langfristiger Karriereanreiz. Beides ist erforderlich, damit langfristig ausreichend juristischer Nachwuchs in adäquater Qualität rekrutiert wird. Wir Schiedspersonen sind eben KEINE Anwälte. Und das ist auch unsere Stärke. Ich habe oft den Eindruck, dass gerade der vergleichsweise informelle Charakter einer Schlichtungsverhandlung ein Schlüssel zu deren Erfolg ist, weil sie die Streitparteien in entspannter Atmosphäre zusammenbringt und auf Augenhöhe miteinander sprechen lässt. Durch eine Gebühr im dreistelligen Bereich bekäme das Schlichtungsverfahren eher den Charakter einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Ich bin sicher, dass der Ausgleich der Parteien dadurch erschwert würde.

Kostenteilung als symbolischer Akt

Zudem hat die übliche Gebührenteilung durch die Streitparteien einen nicht zu unterschätzenden symbolischen Wert, um (im besten Fall) ihre Einigung zu bekräftigen. An dieser Stelle haben Nachbarn, die möglicherweise jahrelang nicht miteinander geredet haben, erstmals wieder etwas gemeinsam. Dieser symbolische Akt der Kostenteilung würde durch eine erhöhte Gebühr erschwert. Die Bereitschaft zu Kostenteilung schwindet.

Intrinsische Motivation nicht durch finanzielle Anreize gefährden

Ich warne auch vor einem möglichen, aber unerwünschten Selektionseffekt auf potentielle Schiedspersonen. Das Schiedsamt als Ehrenamt zieht intrinsisch motivierte Menschen an, die sich, wie Kollege Molnar, ihrem Amt aus Leidenschaft widmen und nicht aus Gewinnerzielungsabsicht. Niemand sollte Schiedsperson um des Geldes willen werden. Das schafft ganz unschöne Anreize. Verhaltensökonomisch müsste auf eine Gebühr sogar vollständig verzichtet werden. Auch diese Option spricht Herr Molnar an. Eine hohe Gebühr nämlich kann intrinsische Motivation zerstören (vgl. Frey & Oberholzer-Gee 1997; Deci et al. 1999; Gneezy & Rustichini 2000). Es ist mit einer Verschiebung der Wahrnehmung der Schlichtungssituation zu rechnen, weg von der Streitschlichtung als sozialem Akt hin zu einem ökonomischen Kosten-Nutzen-Kalkül. Was im Extremfall bedeutet, dass eine Schiedsperson nur noch so viel leistet, wie es dem wahrgenommenen



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

89. Jahrgang 2018, Heft 6

Seite 126-128

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Wert der finanziellen Kompensation entspricht (vgl. Heyman & Ariely 2004).

Heyman, J., & Ariely, D. (2004). Effort for payment: A tale of two markets. Psychological science, 15 (11), 787–793.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt und das ist auch gut so. Ich habe nicht den Eindruck, dass Streitparteien mir als Schiedsmann mit der Einstellung »Was nichts kostet, ist auch nichts« begegnen. Im Gegenteil, es scheint mir gerade die Ehrenamtlichkeit zu sein, die dem Schiedsamt Würde verleiht und vielen Menschen (einschließlich der Streitparteien) Respekt abnötigt. Es ist der Verzicht auf ein Honorar, der unsere besondere Rolle in einer Streitschlichtung/Mediation begründet. Wir sollten dies nicht mit einer erhöhten Gebühr aufs Spiel setzen. Die bestehenden Gebühren sind nicht »lächerlich und herabwürdigend«. Selbstbewusst ausgesprochen, wirkt ein »Schiedsamt ist Ehrenamt« sogar sehr souverän.

Literatur

Frey, B. S., & Oberholzer-Gee, F. (1997). The cost of price incentives: An empirical analysis of motivation crowdingout. The American economic review, 87 (4), 746–755.

Deci, E. L., Koestner, R., & Ryan, R. M. (1999). A metaanalytic review of experiments examining the effects of extrinsic rewards on intrinsic motivation. Psychological bulletin, 125 (6), 627.

Gneezy, U., & Rustichini, A. (2000). Pay enough or don't pay at all. The Quarterly Journal of Economics, 115 (3), 791–810.